

zulagen, allein ich habe mir dabei doch auch sagen müssen, daß, sowie jede Regel Ausnahmen hat, so auch besondere Umstände eine derartige Erhöhung von Gehalten zulässig erscheinen lassen. Und dies ist bei vorliegenden Positionen der Fall. Fassen wir nämlich diese Positionen sub a und b ins Auge, so sehen wir, daß es sich hier von Bildungsanstalten, und zwar von Bildungsanstalten für Hebammen und für Thierärzte handelt. Der Abg. Kewiger und alle Mitglieder der Kammer werden mit mir darin einverstanden sein, daß kein Amt schlechter verwaltet wird, als das, was zu Durchgangsposten benutzt wird und wo die Beamten bloß in dasselbe treten, um bei irgend passender Gelegenheit nur recht schnell wieder aus demselben herauskommen zu können. Dieser Gefahr würden wir uns aber hier aussetzen, wenn bei diesen Positionen a und b nicht einige Erhöhung der Gehalte genehmigt werden sollte. Was besonders die Oberhebamme anlangt, so soll sie die vorgeschlagene Erhöhung von 78 Thlrn. auch gar nicht ohne Gegenleistung erhalten, im Gegentheil, sie bringt dafür Opfer, denn während sie früher Privatpraxis hatte, wird ihr jetzt diese Praxis untersagt, und als Entschädigung für den damit verbundenen Verlust soll sie 78 Thlr. erhalten. Mir wenigstens scheint eine solche Entschädigung ganz angemessen, denn wenn sich eine solche Frau mit Privatpraxis beschäftigen darf, dann wird sie so viel, als diese Entschädigung beträgt, auch verdienen können. Daß ihr aber Privatpraxis weiter nicht gestattet werde, liegt im Interesse der Anstalt, denn während sie der Praxis nachgeht, entzieht sie sich der so nöthigen Oberaufsicht über die Lehrtöchter und der Anweisung derselben, was wir Alle nicht für zweckmäßig erklären können. — Dasselbe ist mit den Thierärzten der Fall, sie haben auch zeither sehr schlechte Besoldung bezogen und daneben Privatpraxis betrieben. Auch sie haben eine Entschädigung für deren wenigstens theilweises Aufgeben zu verlangen und werden sich dann um so freudiger ihrem Berufe unterziehen und ihre Stellen nicht oftmals dem Wechsel ausgesetzt sein. Im Interesse der sächsischen Frauen sowohl, als dem der Kranken Thierwelt werden wir es daher verantworten können, wenn wir eine derartige Erhöhung von Gehalten für zulässig erklären. — Nun noch ein einziges Wort. Es hat der Abg. Kewiger selbst gegen seine heute ausgesprochene Ansicht früher verstossen, er hat bei einer frühern Position ebenfalls schon trotz der Finanzlage Sachsens auf Erhöhung derselben, und zwar mit Erfolg, angetragen. Der Abg. Kewiger hat also damit anerkannt, daß es Verhältnisse giebt, welche es nothwendig machen, daß auf sie die mögliche Rücksicht genommen, und unter Festhaltung an dem Grundsatz der Ersparung hin und wieder doch eine Ausnahme gemacht werde.

Abg. Kewiger: Ich habe schon vorausgeschickt, daß ich die Gründe des Ausschusses nicht theilen kann, ich glaube nämlich, es wird einer Zulage nicht bedürfen. Wenn der Herr Vicepräsident darauf hingewiesen, daß die 78 Thlr. für die Oberhebamme dadurch nothwendig würden, weil sie künftig

nicht mehr Privatpraxis treiben dürfe, so bin ich der Meinung, daß diese Praxis sehr gering gewesen sein muß, da sie mit 78 Thlr. abzufinden ist, und sonach nicht störend auf die Function der Oberhebamme gewesen sein kann; und so ist es auch mit der Position b der Fall. Wenn der Redner mir vorwirft, ich hätte selbst schon auf Erhöhung der Ausgabe einen Antrag gestellt, so habe ich ihm einzuhalten, daß dies für die Sonntagsschulen, also für die Bildung der ärmsten Volksklassen geschah, aber nicht für eine Gehaltzulage.

Abg. Welk: Der Abg. Kewiger ist mir wenigstens zum Theil zuvorgekommen, denn auch ich hatte die Absicht, einen gleichen Antrag zu stellen in Bezug auf die Postulate unter b und c, hinsichtlich des Postulats unter a. aber um deswillen nicht, weil ich durch die Erwägung, die vom Ausschusse angegeben worden ist, daß nämlich die Oberhebamme genöthigt sei, auf ihre Privatpraxis zu verzichten, eine Erhöhung ihres Gehaltes um 78 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf. gerechtfertigt finde. Was das Postulat unter b nach Höhe von 240 Thlr. anlangt, so hat zwar der Vicepräsident Haberkorn, wie mir es aber schien nur vermuthungsweise, ausgesprochen, daß diese Aerzte ihre Privatpraxis aufzugeben genöthigt worden wären. In den Motiven ist darüber, so viel mir erinnerlich, nichts gesagt; sei dem aber wie ihm wolle, so scheint mir ein solches Aufsteigen des Gehaltes, wie es hier beliebt werden soll, doch etwas zu groß. Nämlich bis jetzt haben diese beiden Thierärzte je 180 Thlr. bekommen, nun soll ihr Gehalt auf einmal auf je 300 Thlr. erhöht werden, bloß um deswillen, damit einem häufigen Personenwechsel vorgebeugt werde. Herauf kommt man leicht, aber herunter sehr schwer, man hätte wenigstens versuchen sollen, ob man nicht diese Aerzte durch eine geringere Erhöhung des bisherigen Gehalts um je 50 Thlr., also mit einem Gehalte von 230 Thlrn., längere Zeit auf ihren Posten halten könnte. Würde sich künftig herausstellen, daß dies nicht zu erzielen gewesen sei, so würde schon in einer künftigen Finanzperiode das Ergebniß uns bekannt gemacht und darnach ein höheres Postulat in Ansatz gebracht werden. Es würden, wenn der Gehalt auf 230 Thlr. gesetzt würde, schon 140 Thlr. dabei erspart werden, was, so unbedeutend es auch ist, doch berücksichtigt werden muß, denn mehrere kleine Summen ergeben am Ende auch eine große. Ich setze voraus, daß, wenn die Anträge des Abg. Kewiger bezüglich der Postulate unter b und c durchgehen, deren Beträge von der Gesamtsumme, welche vom Ausschusse beantragt wird, im Betrage von 20,009 Thlr. in Abzug zu bringen sind. Es wäre aber möglich, daß diese Anträge nicht durchgingen, und ich werde, um sicherer zu gehen, mir deshalb noch einen eventuellen Antrag dahin zu stellen erlauben, daß dann, wenn die Anträge Kewigers nicht durchgehen sollten, von der Gesamtsumme an 20,009 Thlr. nicht, wie vom Ausschusse beantragt worden, bloß ein Theil des Mehrbedarfes in Abzug gebracht werde, sondern die ganze Summe von 500 Thlr., so daß also nur noch 19,907 Thlr. für Position 23 d. a verbleiben würden. Werden dadurch auch